



Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 18. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 14.12.2011, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses
2. Berufung des Herrn Markus Hanten/BA in den Rat der Stadt Hilden
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 A für den Bereich Ohligser Weg/ An den Linden/ Kirschenweg
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 C, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Berliner Straße/ Itter
5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet zwischen den Straßen Am Jägersteig und Auf der Hübben
6. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung betreffend das Grundstück Am Jägersteig 27/ 27a
7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

8. Umlegungsverfahren Nr. U 42 für den Bereich Benrather Straße
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

9. Lieferung, Installation und Miete von Kopiergeräten

Jahrgang 18

Nr. 22

Datum 06.12.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2012

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.			14.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 18. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 14.12.2011, 17:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Verleihung von Ehrengaben

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 CO-Pipeline der Firma Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

3 Anregungen und Beschwerden

- 3.1 Anregung gemäß § 24 GO NRW;
hier: Parkplätze Niedenstraße WP 09-14 SV 66/086
- 3.2 Anregung gemäß § 24 GO NRW;
hier: Sperrung der östlichen Straße Auf dem Sand für LKW über 3,5 t WP 09-14 SV 66/071

4 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

- 4.1 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss WP 09-14 SV 61/125

- 4.2 Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss WP 09-14 SV 61/124
- 4.3 Straßenbau Bahnhofsallee 2.BA
Hier: Unterlagen nach §14 GemHVO WP 09-14 SV 66/082
- 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten**
- 5.1 Jahresabschluss 2010 WP 09-14 SV 20/057
- 5.2 Haushaltsplanentwurf 2012 WP 09-14 SV 20/066
- 6 Anträge**
- 6.1 Tonbandaufnahmen von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse - Antrag der Fraktion BA/CDf WP 09-14 SV 01/073
- 7 Sonstige Angelegenheiten**
- 7.1 Satzung der Stadt Hilden zur Abänderung (Verlängerung) der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW im Stadtgebiet Hilden vom ... WP 09-14 SV 60/034
- 7.2 Erlass einer Satzung und einer Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Hilden WP 09-14 SV 50/050
- 7.3 Erweiterung der OGS-Gruppen im Schuljahr 2012/2013 WP 09-14 SV 51/162
- 7.4 Änderung der Schulsatzung der Musikschule Hilden WP 09-14 SV 41/084
- 7.5 Möglicher Erwerb von Anteilen an der Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH durch die Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH WP 09-14 SV 20/067
- 7.6 Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan WP 09-14 SV 01/071
- 7.7 Bestellung des Wehrführers und seines Stellvertreters WP 09-14 SV 10/047
- 7.8 Antrag Stadtmarketing - Vorlage von 32
- 8 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Befangenheitserklärungen
- 11 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 12 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 13 Energetische Sanierung und Umbau des Gebäudes Kirchhofstr. 31 durch die Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH WP 09-14 SV 20/068
- 14 Verleihung von städtischen Ehrengaben WP 09-14 SV 01/072

Hilden, 05.12.2011
Bürgermeister Horst Thiele
Vorsitzender

2. Berufung des Herrn Markus Hanten/BA in den Rat der Stadt Hilden

Der mit der Wahl am 30.08.2009 in den Rat gewählte Bewerber der BA, Herr Udo Weinrich, Am Rathaus 26, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt. Damit ist der Verzicht wirksam geworden. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG und § 69 KWahlO.

Der Bewerber, Herr Udo Weinrich, ist auf Grund des Kommunalwahlergebnisses vom 30. August 2009 in den Rat berufen worden. Da für ihn und seinen Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der BA (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Dementsprechend ist folgender Bewerber zur Nachfolge bestimmt:

5 Hanten, Markus, Beckersheide 16a, 40723 Hilden, geb. 1973

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 29.11.2011
Horst Thiele
als Wahlleiter für die Kommunalwahl

3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 A für den Bereich Ohligser Weg/ An den Linden/ Kirschenweg

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 A gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 4 b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Süd.

Es wird begrenzt durch den Ohligser Weg im Norden, durch die Straße An den Linden im Westen, durch die Nordgrenze sowie die Ostgrenze des Flurstückes 840 (Flur 63 Gemarkung Hilden) sowie die Straße Am Strauch im Süden und durch die Ostgrenze des Flurstückes 777 (Flur 63 Gemarkung Hilden) sowie die Ostgrenzen der Flurstücke 293, 292, 291, 424, 423, 289, 288, 287, 285, 1051, 365 und 490 (alle Flur 62 Gemarkung Hilden) im Osten.

Mit dem Bebauungsplan soll zum einen die bestehende aufgelockerte städtebauliche Struktur entlang der Straßen erhalten werden, zum anderen soll die Möglichkeit einer der Situation angemessenen städtebaulichen Nachverdichtung in den Innenbereichen des Quartiers geschaffen werden.

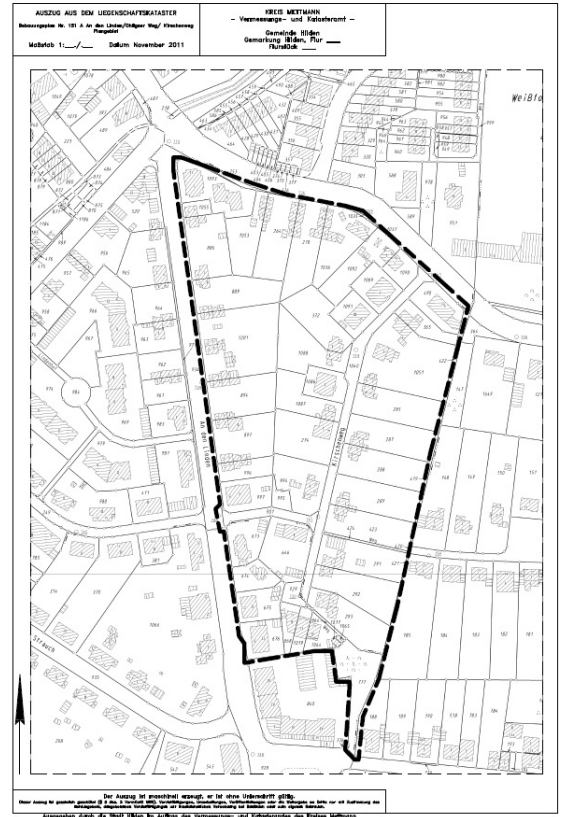
Um den städtebaulichen Zusammenhang von Alt und Neu zu gewährleisten, soll der Bebauungsplan auch gestalterische Festlegungen enthalten.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen

Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 24.11.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:
 Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 24.11.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister

4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 C, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Berliner Straße/ Itter

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 C, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Westrand des unmittelbaren Hildener Stadtzentrums. Es wird begrenzt durch die Berliner Straße im Nordwesten, die Schwanenstraße im Nordosten, den Itterbach im Südosten und die Benrather Straße im Südwesten.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die stadtverträgliche Nutzung dieses Kerngebietes gesichert werden, indem Vergnügungsstätten inkl. Spielhallen und sog. „Rotlicht-Nutzungen“ im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

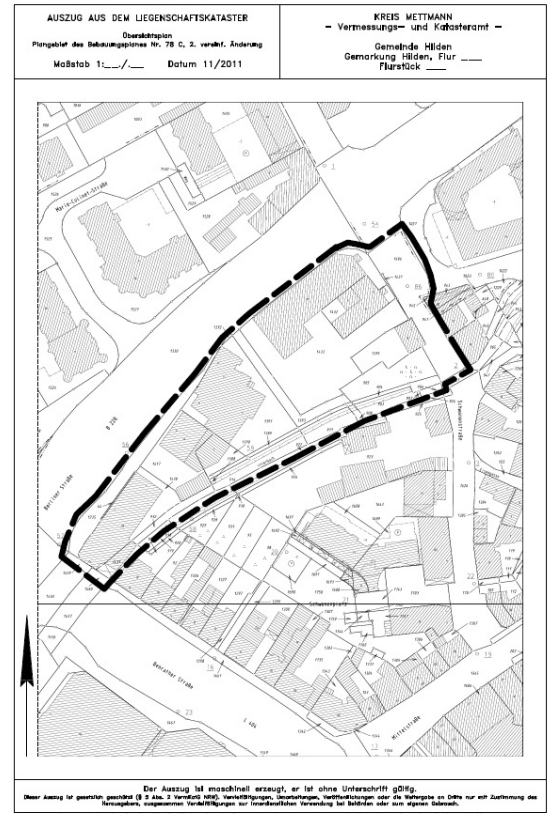
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 24.11.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 24.11.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister



5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 für das Gebiet zwischen den Straßen Am Jägersteig und Auf der Hübben

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 07.02.1969 den Bebauungsplan Nr. 47 – Verkehrsflächen, Baugebiete, Baustufen – für das Gebiet begrenzt durch Biesenstraße, Straße „Auf der Hübben“, Hochdahler Straße, Straße „Am Jägersteig“, Biesenstraße als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 26.07.1967 zugrunde.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diesen Bebauungsplan durch Verfügung vom 20.10.1969 – Az.: 34.3-12.21 – unter Einschränkungen und Auflagen genehmigt:

Einschränkungen:

Von der Genehmigung ausgenommen sind

- a) die in der Straße „Am Jägersteig“ einmündende Erschließungsstraße,
- b) die von der unter a) genannten Straße abzweigenden Stichstraßen und Wendepunkte
- c) das an den unter a) und b) geplante Gebiet WR I mit allen Festsetzungen und
- d) die geänderte Baugrenze des Grundstücks „Am Jägersteig 17“.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 beschlossen:

- 1. Bezüglich der städtebaulichen Situation und der genehmigten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 sowie zu den Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 wird kein Anlass gesehen, in eine erneute städtebauliche Abwägung zu den Festsetzungen einzutreten.
- 2. Die Stadt Hilden tritt den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 20.10.1969 – Az.: 34.3-12.21 – gemachten Einschränkungen, Auflagen und Hinweisen bei.
- 3. Der genehmigte Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 47 ist rückwirkend zum 13.01.1970 in Kraft zu setzen.

Der Bebauungsplan Nr. 47 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 47 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 47 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 47 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 47 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 als Satzung, die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung sowie der Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, nachdem auch die Auflagen in den Plan übernommen worden sind.

Weiterhin werden hiermit auch Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 47 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 13.01.1970 in Kraft gesetzt.

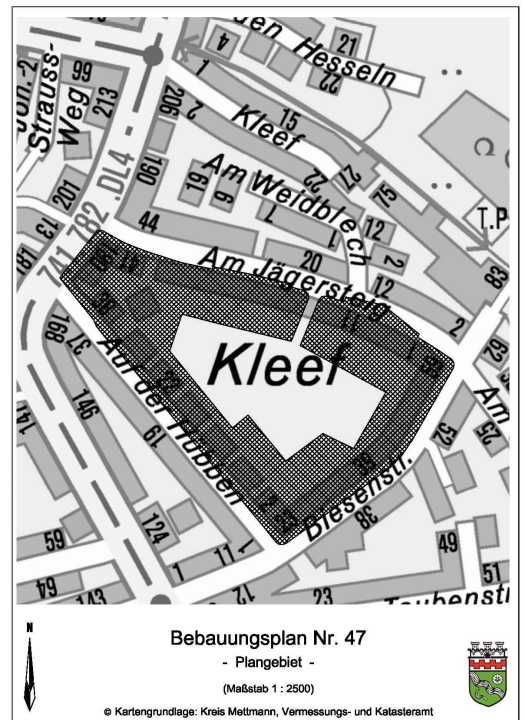
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 22.11.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 22.11.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister



6. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung betreffend das Grundstück Am Jägersteig 27/ 27a

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 02.11.1988 die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplans Nr. 47 betreffend das Grundstück Am Jägersteig 27/ 27a (Gemarkung Hilden Flur 9 Flurstück 680) als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Bebauungsplan Nr. 47 durch Verfügung vom 20.10.1969 – Az.: 34.3-12.21 – nur unter Einschränkungen und Auflagen genehmigt:

Einschränkungen:

Von der Genehmigung ausgenommen sind

- a) die in der Straße „Am Jägersteig“ einmündende Erschließungsstraße,
- b) die von der unter a) genannten Straße abzweigenden Stichstraßen und Wendepunkte
- c) das an den unter a) und b) geplante Gebiet WR I mit allen Festsetzungen und
- d) die geänderte Baugrenze des Grundstücks „Am Jägersteig 17“.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.10.2011 beschlossen:

1. Bezüglich der städtebaulichen Situation und der genehmigten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 47 sowie zu den Festsetzungen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 wird kein Anlass gesehen, in eine erneute städtebauliche Abwägung zu den Festsetzungen einzutreten.
2. Die Stadt Hilden tritt den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 20.10.1969 – Az.: 34.3-12.21 – gemachten Einschränkungen, Auflagen und Hinweisen bei.
3. ...
4. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 47 ist rückwirkend zum 28.02.1989 in Kraft zu setzen, jedoch räumlich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 begrenzt.

Die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplans Nr. 47 wird im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung als Satzung sowie der Beschluss des Rates vom 19.10.2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin werden hiermit auch Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 47, 1. vereinfachte Änderung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 28.02.1989 in Kraft gesetzt.

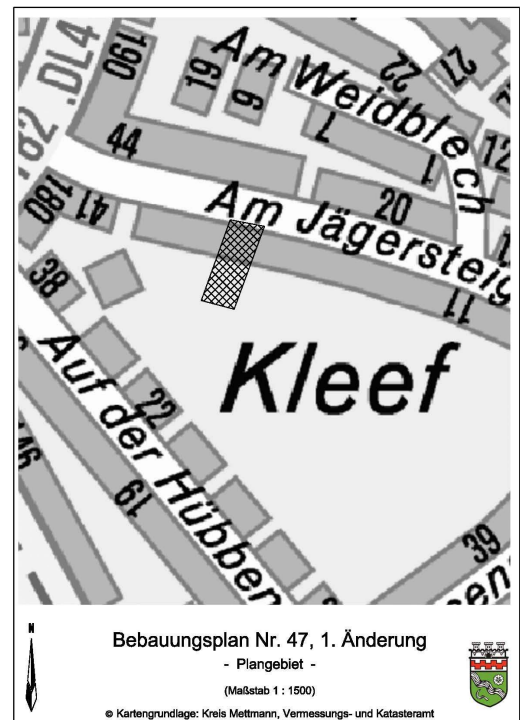
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 22.11.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 22.11.2011
Horst Thiele
Bürgermeister



7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, Amt für Finanzservice
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herr Stephan Henseler
Hoffeldstraße 91A
40721 Hilden
3. Datum des Dokumentes:
24.11.2011
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
286241/01/1

5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden, Amt für Finanzservice, Zimmer 246,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Hilden, den 24.11.2011
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Klausgrete

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

8. Umlegungsverfahren Nr. U 42 für den Bereich Benrather Straße Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 76 BauGB

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 10.11.2011 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 51, Flurstück 428
(Gebäude- und Freifläche, Benrather Straße)
- U 42 / B 1 und B 3 –

ist mit Ablauf des 25.11.2011 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 05.12.2011
Der Umlegungsausschuss
Der Geschäftsführer
Stuhlträger

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

9. Lieferung, Installation und Miete von Kopiergeräten

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Die Ausschreibung umfasst die Ersatzbeschaffung von 59 digitalen Kopierern.

55 Kopierer sind für den Einsatz bei der Stadt Hilden vorgesehen. Davon sind 20 Geräte im Rathaus aufzustellen, die anderen 35 Geräte an unterschiedlichen Standorten im gesamten Stadtgebiet. 5 Kopierer werden von drei stadtzugehörigen Institutionen genutzt.

Ein Hochleistungssystem wird in der städtischen Druckerei eingesetzt.

Weitere wesentliche Leistungen sind: Dienstleistungen zum Rollout der gelieferten Geräte; Betriebsgarantie (Herstellergarantie) für die gelieferten Geräte während der Vertragslaufzeit inkl. Vor- Ort- Service und definierten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten; Bereitstellung der Betriebslogistik und des Verbrauchsmaterials - mit Ausnahme von Papier - über die Vertragslaufzeit für die gelieferten Geräte; Einbindung der Maschinen in das LAN der Stadtverwaltung Hilden, der Schulen bzw. der stadtzugehörigen Institutionen und Gewährleistung der Pflege der Software über die gesamte Vertragslaufzeit (einschließlich Verlängerungsoption).

Leistungszeitraum: 60 Monate; Vertragsbeginn ist der 01.04.2012

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 05.12.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **17.01.2012** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des An-

gebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- Bescheinigung von der Behörde des betreffenden Mitgliedsstaates, dass der Bewerber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen: für Sachschäden bis zu 500.000 € je Schadensereignis; für Personenschäden bis zu 500.000 € je Schadensereignis.
- Zahlen zum Unternehmen (Es wird um Vorlage der Bilanz oder Bilanzauszügen gebeten).
- Eigenerklärung, dass der vom Bewerber vorgesehene Projektleiter die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrscht.
- Eigenerklärung, dass die vom Bewerber vorgesehenen Mitarbeiter für Service- und Wartungsarbeiten von digitalen Drucksystemen die deutsche Sprache beherrschen.
- Eigenerklärung, dass ausschließlich Originalteile des Herstellers für Instandsetzung und Wartung verwendet werden. Dies gilt auch für das Verbrauchsmaterial.
- Die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Referenzenliste).
- Der Nachweis eines Qualitätsmanagement-Systems durch ein Zertifikat einer unabhängigen Prüfstelle (z.B. DIN EN ISO 9001) wird vorgelegt.
- Nachweis eines Umweltmanagementsystems durch ein Zertifikat einer unabhängigen Prüfstelle nach ISO 14001.
- Sicherheitsdatenblätter zu den allen angebotenen Gerätetypen, die alle Angaben beinhalten, die im Rahmen der Bewertung benötigt werden (Stromverbrauch und Emissionen).

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 27.02.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Telefon: 0211/475 3131.
